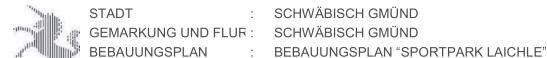
Seite- 1



NR. : 120 B

# ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFF. BELANGE

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg
- Vodafone BW GmbH
- Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung
- Freiwillige Feuerwehr
- Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg
- Terranets bw
- NABU Deutschland
- Polizeipräsidium Aalen
- Stadtwerke
- Geschäftsstelle der Bauernverbände

NR.	BEHÖRDE / DATUM	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER STADT
1	Landratsamt Ostalbkreis (Anlage 6.1)	Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur (Herr Weiß, Tel. 07961 567-3221) Der o. g. Bebauungsplan grenzt an die Außenstrecke der B 298. Die Interessen der Straßenbauverwaltung werden deshalb vom Regierungspräsidium Stuttgart vertreten. Wir bitten, dieses anzuhören.	Dies wurde im Verfahren bereits beachtet. (siehe Punkt 2)
		Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft (Herr Weiher, Tel. 07171 32-4290) Der Geltungsbereich umfasst im Norden mit rund 2.773 m² eine Waldfläche im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz. Dieser Bereich darf nicht überplant werden und ist während der Baumaßnahmen und darüber hinaus vor Befahrungen, Beschädigungen und Abla-	Dies ist bei der Umsetzung zu beachten.
		gerungen jeglicher Art zu schützen. Die in unserer Stellungnahme vom April 2021 vorgebrachten Forderungen nach einem Feldweg als Arbeitsfläche und für die Holzabfuhr direkt am bestehenden Waldrand wurden in die Planunterlagen aufgenommen.	Kenntnisnahme
		Die geplante Leitungsführung für das Oberflächenwasser vom Regenrückhaltebecken nach Norden in den Maibach stellt keine Waldumwandlung dar. Es ist durch eine entsprechende Detailplanung bzw. ein technisches Gutachten zu belegen, dass weder die maximal zu erwartenden Wassermengen noch die bauliche Ausführung (Armierung des Auslaufes etc.) zu Ausspülungen und Bodenerosionen im Wald führen werden. Der Bauliche Eingriff ist so gering wie möglich zu halten und die Umsetzung ist aufgrund der anspruchsvollen Topografie und Erschließungsmöglichkeit im Vorfeld der Baumaßnahme mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.	Kenntnisnahme  Das geplante Regenrückhaltebecken ist für ein 5-jährliches Starkregenereignis berechnet und ausgelegt. Bei größeren Starkregenereignissen springt der Notüberlauf an, der verdolt nach Norden zum Maibach abgeführt wird (Bemessungsgrundlage für die Verdolung ist hier ein 2-jährliches Starkregenereignis). Bei noch größeren Starkregenereignissen erfolgt ein breitflächiger Abfluss über eine Dammscharte nach Norden zum Maibach. Um bei diesen Abflüssen Schäden am Becken sowie Ausspülungen und Bodenerosion von Waldboden und Gewässer zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen zur Energievernichtung zu treffen: Befestigung Böschungsoberkante Becken, Raubettmulde, etc Die Detailplanung erfolgt im Rahmen der Entwurfs-/ Genehmigungsplanung. Die weitergehende Abstimmung mit dem GB Wald und Forstwirtschaft erfolgt im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens
		Einer Leitungsführung für Wasser und Strom im Bereich des städtischen Weges vom Sportgelände nach Süden durch den Wald (Anschlussmöglichkeiten im Bereich des Kreisverkehrs beim	Die Leitungsverlegung erfolgt ausschließlich im Wegekörper, der Fußweg wird hierbei nur minimal verbreitert bzw. die Ränder begradigt. Es entsteht somit kein nennenswer- ter Eingriff in den Wald. Der Revierförster wurde vor Ort über die Maßnahme informiert.

REWE) kann zugestimmt werden, sofern diese ausschließlich im bestehenden Wegkörper erfolgen. Die Umsetzung ist mit der unteren Forstbehörde im Detail abzustimmen.

In unserer Stellungnahme vom April 2021 wurde angeregt, die im Nordwesten von Flurstück 46/1 den Waldbestand querenden Fernmeldekabel nach Osten an den Waldrand zu verlegen. Dieser Punkt ist in der aktuell vorliegenden Planung nicht umgesetzt. In Bezug auf das im Süden des Geltungsbereiches geplante Sportvereinszentrum wird auf den gesetzlich einzuhaltenden Waldabstand gemäß § 4 Abs. 3 Landesbauordnung zwischen

Die Ausgleichsmaßnahme "Waldrefugium Nr. 17 Degenfelder Wald" ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde entwickelt worden. Die Ausweisung dieses Waldrefugiums entspricht den Standards des Alt- und Totholzkonzepts des Landesbetriebes ForstBW und ist vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 20.12.2017 beschlossen worden.

Darüber hinaus hat die untere Forstbehörde weder Anregungen noch Bedenken oder sonstige zu beachtende Fakten vorzubringen. Einwände gegen die Verbreiterung des Lichtraumprofils sowie das Freischneiden der Wegeränder / des Lichtraumprofils bestanden nicht.

Die Leitung ist außerhalb des Geltungsbereichs. Eine Verlegung wird nicht durchgeführt.

Kenntnisnahme. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Sportvereinszentrum teilte das Landratsamt mit, dass der Waldabstand knapp eingehalten ist. Er wird etwas unterschritten, dies sei jedoch aufgrund der örtlichen Situation tolerierbar, da die vorhandenen Laubbäume die Sturmwurfgefährdung deutlich reduzieren. Desweiteren fordert das Landratsamt in diesem Schreiben, die Bäume in diesem Bereich auf max. 25m Höhe zu begrenzen. Dies ist in der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

# **Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht**Gewerbeaufsicht

(Herr Müller, Tel. 07361 503-1188)

Wald und Gebäuden hingewiesen.

Im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan "Sportpark Laichle" wurden laut vorliegenden Unterlagen Bedenken bzgl. zunehmender Lärmimmissionen seitens einiger Anwohner geäußert. Das Ingenieurbüro Kurz und Fischer GmbH gab darauf am 11.11.2021 eine weitere gutachterliche Stellungnahme ab, welche die aufgeworfenen Punkte aufgriff und vor dem Hintergrund der erstellten Schallprognose vom 04.12.2020 erläuterte. Diesen Ausführungen kann von Seiten des Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht gefolgt werden. Es bestehen daher zum jetzigen Zeitpunkt weiter keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Weitere Anregungen oder zu beachtende Fakten werden von dieser Seite nicht vorgebracht.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

#### Geschäftsbereich Wasserwirtschaft

(Herr Mayer, Tel. 07961 567-3425)

## Abwasserbeseitigung

Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Nachstehende Punkte sind in den weiteren Planungen zu beachten:

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist im Rahmen der weiteren Planungen nachzuweisen. Für die Erschließung und die Einleitung des Niederschlagwassers in das Gewässer ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen und rechtzeitig beim Landratsamt Ostalbkreis GB Wasserwirtschaft einzureichen. Das Wasserrechtsgesuch hat die in der Vorbesprechung vom 06.02.2020 besprochenen Punkt zu enthalten.

# <u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u>

Der Schweizerbach (Oberlauf Haselbach) ist eine der längsten Referenzstrecken für naturnahe Gewässer in Baden-Württemberg. Das Oberflächenwasser der Dach- und Verkehrsflächen soll in den Maibach (Seitengewässer der o.g. Referenzstrecke) eingeleitet werden. Der ausreichende Schutz dieses Gewässers vor Stoffeinträgen und hydraulischen Stress ist bei der Entwässerungsplanung für den "Sportpark Laichle" zu beachten. Neben den üblichen Anforderungen ist hier im Rahmen des Entwässerungsgesuch Augenmerk auf den Eintrag von Mikroplastik durch den Kunstrasenplatz und andere Schadstoffe (Dünger und Herbizide) aus dem Sportplatzbetrieb zu richten.

Der Sommer 2022 hat nochmals deutlich unterstrichen, wie wichtig auch aus finanzieller Sicht die klimaresiliente Weiterentwicklung der Sportplatzbewässerung ist. Leider finden sich hierzu im Bebauungsplan bisher keine Ansätze. Entwässerungs- und Bewässerungskonzept sollten miteinander gedacht bzw. geplant werden. Vor der geplanten Behandlung des Oberflächenwassers von Verkehrs- und Dachflächen sollte ein ausreichend groß dimensionierter Speicher für die Platzbewässerung vorgesehen werden.

<u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Dies ist zu beachten.

Es wird ein Wasserrechtsverfahren durchgeführt.

Die Entwässerungsplanung liegt bisher als Vorplanung vor. Das Wasserrechtsverfahren ist zeitnah zu beantragen und muss bis zum Baugenehmigungsverfahren abgeschlossen sein.

Im Rahmen der Entwässerungs- und Sportplatz-Planung wird Sorge getragen, dass ein Eintrag von Mikroplastik und Schadstoffen weitestgehend vermieden wird, durch z. B.

- Vorreinigung des Oberflächenwassers durch eine Sedimentationsanlage (abfiltrierbare Stoffe = AFS63), mit Dauerstau und regelmäßiger Entleerung bzw. Entschlammung)
- Verwendung von entsprechendem Füllmaterial für den Kunstrasenplatz (z.B. Kork)
- zusätzliche Vorbehandlung des Oberflächenwassers aus dem Kunstrasenplatz durch eine linienhafte und dezentrale Regenwasserbehandlung mit einer Filtration v. a. von Mikroplastik am Rand des Spielfeldes

Ein Speicher für die Platzbewässerung war bisher nicht geplant, würde aber Sinn machen. Ein solcher Speicher kann jedoch berücksichtigt werden. Dies muss vor Weiterarbeit zum Entwurf der Entwässerungsplanung abgestimmt werden.

Kenntnisnahme

#### Altlasten und Bodenschutz

Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Der Verlust des Schutzguts Boden wird im Umweltbericht mit 25.869 Ökopunkten bilanziert. Die vom Fachplaner aufgestellte Bilanzierung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Berücksichtigung des bodenschutzrechtlichen Eingriffs im Rahmen einer gesamtnaturschutzrechtlichen Betrachtung ist möglich und muss daher mit der unteren Naturschutzbehörde (Frau Frey) abgestimmt werden.

Kenntnisnahme

Die untere Naturschutzbehörde ist im Verfahren beteiligt worden.

#### Geschäftsbereich Landwirtschaft

(Frau Nuding, Tel. 07961-9059-3630)

Die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt nördlich von Wetzgau (Gemarkung Großdeinbach, Flur Waldau), angrenzend an einen vorhandenen Sportbereich, eine Erweiterung von Sportflächen mit entsprechenden Stellplatzflächen und hat daher den o. a Bebauungsplan mit einer Planfläche von ca. 4,7 ha aufgestellt.

Es ist Ziel und Zweck die sportlichen Anlagen für Training und Turniere in ausreichendem Umfang und Qualität für Schulsport und Vereine bereitzustellen.

Größtenteils handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die als Grünland bewirtschaftet werden.

Das Plangebiet betrifft folgende Flurstücke vollständig Nr. 25, Nr. 31/2, Nr. 31/3, Nr. 32/1, Nr. 32/2, Nr. 32/3, Nr. 32/4, Nr. 33/1, Nr. 33/2, Nr. 34, Nr. 35, Nr. 36, Nr. 37, Nr. 38, Nr. 39, Nr. 94/1 und Nr. 94/2 und teilweise die Flurstücke Nr. 22, Nr. 24 und Nr. 46/1. Die Flurstücke werden von drei landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet, davon sind zwei Tierhaltungsbetriebe. Landwirt

hält ca. 60 Milchkühe zuzüglich Nachzucht (insgesamt ca. 86 Rinder) und 15 Kleinpferde, die hält ca. 75 Kälber und Jungrinder. Somit dienen die Grünlandflächen beiden Betrieben als Futtergrundlage.

Der Geltungsbereich liegt im aktuell gültigen Regionalplan Ostwürttemberg in einem schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz. Somit entspricht der Bebauungsplan nicht dessen Festsetzungen. Sowohl der Regionalverband Ostwürttemberg, als auch das Regierungspräsidium wurden im Verfahren beteiligt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden die im Flächennutzungsplan dargestellten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" insgesamt verkleinert.

Der seit dem 22.12.2011 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) 2020 "Schwäbisch Gmünd – Waldstetten" sieht innerhalb des Geltungsbereiches bestehende und geplante Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz, eine ehemalige Deponie / Altablagerung sowie Fläche für die Landwirtschaft vor. Damit entspricht der Bebauungsplan nur teilweise den Festsetzungen des aktuellen gültigen FNPs.

Der bisher als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesene Bereich umfasst ca. 2,1 ha. Dieser soll laut Planunterlagen künftig als "öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Ökologische Ausgleichsfläche" vorgesehen werden. Die Grünfläche soll für ein Regenrückhaltebecken, für Böschungen mit Gehölzgruppen, für Eidechsenburgen sowie für Gehölzpflanzungen dienen. Auf ungefähr 0,7 ha der "Fläche für die Landwirtschaft" soll die bisher bestehende Fettwiese in eine extensiv genutzte Magerwiese entwickelt werden. Hier ist anzumerken, dass die regelmäßige Pflege der Magerwiese geklärt bzw. mit dem Bewirtschafter abgestimmt werden sollte.

Wie im Umweltbericht aufgeführt, stellt die Flächenbilanzkarte der digitalen Flurbilanz im Plangebiet Flächen der Kategorie "Vorrangfläche Stufe II", "Grenzfläche" und "Untergrenzfläche" (minimaler Teil) dar. Knapp die Hälfte des Plangebietes sind Flächen der "Vorrangfläche Stufe II" und damit gute Böden für die Landwirtschaft, bei der anderen Hälfte des Plangebietes handelt es sich vorwiegend landbauproblematische Flächen (Grenzflur). Die Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz wird im Umweltbericht nicht erwähnt. Sie bezieht im Vergleich zur Flächenbilanzkarte auch agrarstrukturelle Faktoren mit ein. Hiernach sind die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke als Vorrangflur Stufe II eingestuft. Diese Kategorie stellt überwiegend landbauwürdige Flächen dar, Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Aufgrund der o. g. Gründe, jedoch vor allem wegen des Verbrauches an guter landwirtschaftlicher Nutzfläche, bestehen wie bereits in der Stellungnahme des Geschäftsbereichs (GB) Landwirtschaft von Herr Reiß vom 17.03.2022 zum o. g. BBP aus landwirtschaftlicher Sicht zunächst bedenken.

Da die Eingriffe nicht vollständig innerhalb des Bebauungsplanes ausgeglichen werden können, sind zwei externe Ausgleichsmaßnahmen geplant:

Es ist vorgesehen, dass die regelmäßige Pflege und Unterhaltung durch die Stadt Schwäbisch Gmünd erfolgt. Ergänzend hierzu sollen ggf. Landwirte zur weiteren Pflege und Unterhaltung der Flächen einbezogen werden.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden die im Flächennutzungsplan dargestellten öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" insgesamt verkleinert.

"Streuobstwiesenvitalisierung an der Dreifaltigkeitskapelle in Schwäbisch Gmünd" - im Bereich der Flurstücke 964/2, 965/2 und 913/1 der Gemarkung/Flur Schwäbisch Gmünd, wird auf einer Fläche von ca. 0.7 ha ein bestehender Streuobstbestand mit ca. 22 hochstämmigen Obstbäumen ergänzt und erweitert. Die o. g. Flurstücke werden momentan von als Sommerschafweide genutzt. Zu dieser Maßnahme ist anzumerken, dass die Pflege der Streu-Zur Pflege und Umsetzung der Maßnahme wurde mit Beginn 01.03.2020 ein Pachtverobstwiesen vor Umsetzung der Maßnahme unbedingt geklärt wertrag abgeschlossen in dem die Umsetzung, Pflege und Unterhaltung der Maßnahme geregelt wurde. den sollte. Waldrefugium 17 "Degenfelder Wald" - im Bereich der Flurstücke 306/3 und 361 der Gemarkung Degenfeld, wird auf ca. 4,6 ha ein Waldrefugium ausgewiesen, mit dem Ziel der Anreicherung von Alt- und Totholz. Landwirtschaftliche Belange werden von dieser Maßnahme nicht berührt. Das Eingriffsausgleichsdefizit wird zwar nicht, wie in der bereits erwähnten Stellungnahme des GB Landwirtschaft über das Ökokonto der Stadt Schwäbisch Gmünd erbracht, jedoch sind landwirtschaftliche Belange mit den Ausgleichsmaßnahmen vereinbar oder werden davon nicht berührt. Deshalb können die aus-Kenntnisnahme gesprochenen Bedenken zurückgestellt werden. Geschäftsbereich Naturschutz (Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874) Die Ausführungen im Umweltbericht und in der Relevanz- und Artenschutzprüfung sind nachvollziehbar. Die hierzu in unserer Stellungnahme vom 06.04.2022 enthaltenen Anregungen und Hinweise wurden berücksichtigt. Allerdings sind die Vorgaben in Bezug auf insekten- und fledermausfreundlichen Betrieb der Flutlichtanlage und eventuell angedachter weiterer Beleuchtung leider bisher nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan eingeflossen. Es wird deshalb dringend angeregt, die folgenden Vorgaben zum Die "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der insekten- und fledermausfreundlichen Betrieb der Flutlichtanlage Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) finden im Rahmen der und ggf. anderer geplanter Beleuchtungen als Festsetzungen in Baugenehmigung und dem nachfolgenden Betrieb Anwendung. den vorgenannten Bebauungsplan aufzunehmen: • Die Lichtmenge sollte auf das minimal Nötigste be-Die DIN-EN13201 befasst sich mit Straßenbeleuchtung. Ob eine entsprechende Anwendung möglich ist, kann einer Prüfung im Baugenehmigungsverfahren vorbehalten schränkt werden (s. ASR A3.4, DIN-EN 13201). Die Lichtpunkthöhen sind niedrig zu halten, um die Auwerden. ßenwirkung zu begrenzen.

- Verwendung von voll abgeschirmten Leuchten damit kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlt.
- Ausschließliche Verwendung von Leuchtmitteln mit geringem UV- und Blauanteil mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin.
- Verwendung von insektenfreundlichen "PC amber"-LED's.

#### Geschäftsbereich Denkmalschutz

(Frau Kling, Tel. 07361 503-1364)

Wir gehen davon aus, dass eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme vom Regierungspräsidium Stuttgart angefordert wurde und ggf. in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege von dort erfolgt ist.

Da in ungestörten Bereichen archäologische Zeugnisse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, sind folgende Hinweise auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG aufzunehmen:

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Kulturdenkmalen, einschl. Umgebungsschutz eingetragener Kulturdenkmale, sind die Denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und Belange zu beachten.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8 Denkmalpflege wird immer beteiligt.

Ein entsprechender Hinweis findet sich im Textteil unter Ziff. C 1.

Ein entsprechender Hinweis findet sich im Textteil unter Ziff. C 1.

Entsprechender Hinweis kann in der nachfolgenden Baugenehmigung ergehen. Ein Hinweis im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

s.o. Eingetragene Kulturdenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

		Von den Geschäftsbereichen Geoinformation und Landentwicklung, Nachhaltige Mobilität sowie Gesundheit werden keine Anregungen, Hinweise oder zu beachtende Fakten mitgeteilt.	Kenntnisnahme
2	Regierungspräsidium Stuttgart (Anlage 6.2)	vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.	
		In unserer Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 30.04.2021 hatten wir um eine Auseinandersetzung mit PS 5.3.2 (Z) LEP sowie mit dem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2.1 (G) gebeten. In der Begründung wurde angeführt, dass den Landwirten in der Regel Tauschflächen angeboten werden. Hierzu sollte noch erläutert werden, ob hierzu bereits konkrete Angebote erfolgt sind und ob der Betrieb durch die Umnutzung der Fläche in seiner Existenz gefährdet ist.  Vor dem Hintergrund, dass ein Flächentausch geplant ist und im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" insgesamt verkleinert werden sollen, kann die Planung im Ergebnis jedoch mitgetragen werden.	Im Zuge des bereits erfolgten Grunderwerbs für den Sportpark Laichle wurden den betroffenen Landwirten im Wege eines Grundstückstausches land- und forstwirtschaftliche Flächen zur Kompensation veräußert.
		Ergänzend weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) des seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26	Die Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziff 3.2 entsprechend ergänzt.  Kenntnisnahme
		Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	

		die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Stuttgart nimmt zu dem oben genannten Verfahren Stellung.  Die Stadt Schwäbisch Gmünd beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans, das bestehende Sportgelände am nördlichen Stadtrand zu erweitern. Die Erschließung des Plangebiets soll wie im Bestand über den Zufahrtsweg "Tannenlauch" und die Erschließungsstraße "Deinbacher Straße" an die B 298 erfolgen  Dem oben genannten Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn die Auflagen unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Anhörung vom 15.04.2021 (Az.: 47.2/2511-2/1 B298 Schwäbisch Gmünd Sportpark Laichle/ 390.21) weiterhin eingehalten werden.	Kenntnisnahme
3	Regionalverband Ostwürttemberg (Anlage 6.3)	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der Regionalverband trägt die Planung mit, wenn der geplante Flächentausch im Rahmen der Neuaufstellung des FNP realisiert wird und die öffentlichen Grünflächen mit Zweckbestimmung "Sportplatz" insgesamt verkleinert werden (vgl. Begründung Bebauungsplan, S. 8). Dementsprechend soll die Erweiterungsfläche "Sportplatz", wie im FNP dargestellt, tatsächlich nicht mehr bebaut und bei der Neuaufstellung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden. Dort sind ebenso wie im Geltungsbereich des Bebauungsplan Böden der "Vorrangfläche Stufe II" vorherrschend, welche sich mindestens ebenso gut für die landwirtschaftliche Nutzung und für die Produktion von Nahrungsmitteln eignen. Wir begrüßen die landschaftseingebundene Ausgestaltung des Plangebietes durch die geplanten umfangreichen grünordnerischen Maßnahmen (Begründung Bebauungsplan, S. 9).	Kenntnisnahme Die nicht mehr benötigten Flächen werden im neu aufzustellenden Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt
4	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB (Anlage 6.4)	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.  1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine

## 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik

Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 27.06.2019 (LGRB-Az. 2511//19-05700) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Psilonotenton-, Angulatenton- und Arietenkalk-Formation sowie der Obtususton-Formation (jeweils Unterjura).

Weiterhin befindet sich ein stillgelegter Naturwerksteinbruch auf der Fläche des Plangebietes. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Im obersten Abschnitt der Arietenkalk-Formation (Grenzbereich zur Obtususton-Formation) können einige geringmächtige Ölschieferlagen vorkommen.

Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Bei Antreffen von Ölschieferlagen in Baugruben wird empfohlen, diese durch entsprechenden Mehraushub zu entfernen.

Kenntnisnahme

Ein entsprechender Hinweis findet sich im Textteil unter Ziff. C 3

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Ein entsprechender Hinweis findet sich im Textteil zum Bebauungsplan (Anlage 2) unter Ziff. C.3.

#### Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

# Kenntnisnahme

#### Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

### Kenntnisnahme

#### Grundwasser

Das Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und -geothermie) hat sich zu dem o. g. Vorgang mit Stellungnahme vom 27.06.2019 (LGRB-Az. 2511 // 19-05700) bereits hydrogeologisch geäußert, weshalb auf diese verwiesen wird.

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

### Kenntnisnahme

#### Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau Kenntnisnahme

		oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.  Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.  Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme
5	Deutsche Telekom (Anlage 6.5)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Unsere Stellungnahme vom 15.04.2021 gilt weiterhin.	Kenntnisnahme



STADT

GEMARKUNG UND

**FLUR** 

PROJEKT

BEBAUUNGSPLAN "SPORTPARK LAICHLE"

NR. : 120 B

# ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

: SCHWÄBISCH GMÜND

: SCHWÄBISCH GMÜND

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
1	Bürger 1 (Anlage 7.1)	Punkt 1: Anzahl der Fahrzeuge auf dem Tannenlauchweg nach Abzweigung zum Wohngebiet Laichle in Richtung der vorhandenen Parkplätze  Auf Seite 11 des schalltechnischen Gutachtens der Fa. Kurz u. Fischer vom 04.12.2020 wird aufgeführt, dass Wochentags 1150  PKW/Tag = 2300 Fahrten/Tag und am Wochenende 1300  PKW/Tag = 2600 Fahrten/Tag bei der Berechnung zugrundgelegt wurde. Weiterhin wird auf Seite 18 aufgeführt "hinsichtlich des entstehenden zusätzlichen Verkehrs des Plangebiets ist max. 350 zusätzliche Fahrbewegungen je Tag (24h) = 175 Fahrzeuge zu rechnen. Diese hätte eine Zunahme der Straßenverkehrslärmimmission an der benachbarten Bebauung < 1 dB zu Folge". Das würde nach unserer Auffassung bedeuten, dass momentan schon 975 Fahrzeuge/rag = 1950 Fahrten/Tag den Tannenlauchweg befahren.  Diese Aussage, dass jetzt schon 975 Fahrzeuge den Tannenlauchweg in Richtung des alten Vereinsheim fahren ist schlicht weg falsch. In der gutachtlichen Stellungnahme vom 11.11.2021 von der Fa. Kurz und Fischer wird auf der Seite 2 aufgeführt, dass die Anzahl der Fahrzeuge von der Stadt Schw. Gmünd angegeben wurde. Dem Stadtentwicklungsamt ist nach unserer Meinung ein gravierender Fehler bezüglich der Ermittlung der Fahrzeuge unterlaufen. Aufgrund unserer sporadischen Zählungen über die letzten Monaten der abgestellten Fahrzeuge auf den 3 Parkplätze beim Sportplatz, kommen wir auf ca. 80 Fahrzeuge pro Tag und somit auf 160 Fahrten und nicht wie die Fa. Kurz und Fischer behauptet von 975 Fahrzeuge/Tag = 1950 Fahrten/Tag. Das Stadtentwicklungsamt hat bei der Ermittlung vom derzeitigem Fahrzeugaufkommen übersehen, dass  1. seit ca. 8 Jahren der Betrieb der Gastwirtschaft und der Kegelbahnen stillgelegt ist	Offensichtlich unterliegen die Anwohner in der Herleitung der Verkehrsmengen verschiedenen Missverständnissen.  Eine Parkvorgang entspricht einer Parkbewegung als entweder Ein- oder Ausparken, somit entspricht ein Parkvorgang einer Fahrbewegung und damit einem PKW. 1300 Parkvorgänge entsprechen also 1300 Fahrten und nicht 2600.  Für die Ermittlung der schalltechnischen Auswirkungen durch Sportlärm werden die Nutzungsszenarien für die einzelnen Sportflächen einschließlich der zugehörigen Parkplatzanlagen nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BlmSchV) ermittelt und berechnet. Die Beurteilung eines durch die Planung entstehenden Mehrverkehr muss auf einen durchschnittlichen täglichen Verkehr für alle Tage im Jahr abgestellt werden und entspricht daher nicht den Nutzungsszenarien mit hohen Auslastungen.  Die Anzahl der Pkw in den jeweiligen Nutzungsszenarien errechnet sich aus der Anzahl an Personen je Trainingseinheit und Nutzungszeit auf den Sportplätzen bzw. in der Gaststätte. Dabei wurden sowohl die geplanten Rasenplätze als auch der bestehende Rasenplatz, die bestehende Tennisanlage sowie das Vereinsheim und die Gaststätte berücksichtigt.  Die jeweilige Personenanzahl ermittelt sich für die beiden Nutzungsszenarien werktags und sonntags folgendermaßen:  Personenzahl werktags (insgesamt 1150 Parkvorgänge):  • Fußball: 3 Trainingseinheiten mit 25 Teilnehmern je Fußballplatz (3 Plätze)  • Vereinsheim: 120 Besucher  • Gaststätte: Berechnung der Parkvorgänge gemäß Parkplatzlärmstudie in Abhängigkeit der Netto-Gastraumfläche (400m²) und der Öffnungszeiten von 10:00 -24:00 Uhr (Betrachtung Tagzeitraum nur bis 22:00 Uhr)  Personenzahl sonntags (insgesamt 1300 Parkvorgänge):  • Fußball: 2 Punktspiele (zeitgleich) mit je 250 Zuschauern  • Tennis: 6 Spieleinheiten mit je 2 Teilnehmern pro Platz (6 Plätze)

NR.	Stellungnahme vom <i>l</i> DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		<ol> <li>seit ca. 4 Jahren gibt es keine TSB Geschäftsstelle im Vereinsheim mehr</li> <li>das neues Vereinsportzentrum ist noch nicht gebaut</li> <li>das Training der Aktiven wird auf dem Hardt durchgeführt, im</li> </ol>	Gaststätte: Berechnung der Parkvorgänge gemäß Parkplatzlärmstudie in Abhängigkeit der Netto-Gastraumfläche (400m²) und der Öffnungszeiten von 10:00 -24:00 Uhr (Betrachtung Tagzeitraum nur bis 22:00 Uhr)
		Jugendbereich kooperiert der TSB mit umliegenden Vereinen (siehe Rems Zeitung vom 28,09.2022).  5. Die Tennisabteilung des TSB's hat max. 4 Plätze über dem gesamten Tag belegt.	Zur Berechnung der Anzahl an Pkw werden die ermittelten Personenanzahlen auf den Sportplätzen (Fußball / Tennis/ Vereinsheim) mit dem Faktor 0,8 (gemäß Abstimmung) multipliziert, da gemäß Abstimmung von einer durchschnittlichen Pkw-Belegung von >1 Personen je Pkw ausgegangen werden kann. Bei den abgestimmten Ansätzen wird be-
		<ul><li>6. der gesamte Fahrzeugverkehr der in das Wohngebiet Laichle abbiegt wurde nicht abgezogen.</li><li>In der nachfolgenden Tabelle 1 habe wir unsere Ermittlung der</li></ul>	rücksichtigt, dass mindestens 20% der Personen mit dem Fahrrad oder in Fahrgemeinschaften anreisen. Je Pkw wird von einem Einpark- und einem Ausparkvorgang ausgegangen, also von zwei Parkvorgängen je Pkw.
		Fahrzeuge, die momentan bis zu den Parkplätze fahren aufgeführt.  Tabelle 1: Fahrzeuge pro Tag, die nach der Einfahrt zum Wohn-	Die Anzahl der Parkvorgänge wird im dreidimensionalen Rechenmodell entsprechend der nächstgelegenen Nutzungen und Nutzungszeiten bzw. Szenarien aufgeteilt. Dabei wird für die Nutzer der einzelnen Bereiche jeweils der nächstgelegene Parkplatz berücksich-
		gebiet Laichle weiter zu den bestehenden Parkplätze fahren.  Aktivität Zait Pro Stunde Gesamtfahrzeuge/Tag Spazieren / Erholung 7:00 - 21:00 Uhr = 14 h 2 Autos 28 Fahrzeuge Tennis 10:00 - 20:00 Uhr = 10 h 0.4 Autos 4 Fahrzeuge Kurse Vereinsheim 2 Kurse a 12 Teilnehmer 24 Fahrzeuge Training Sportplatz Jugend 1x Nachmittags a 25 Autos 25 Fahrzeuge Gesamtfahrzeuge unter der Woche Gesamtfahrzeuge unter der Woche Gesamtfahrzeuge am Sonnlag durch ein Fußballspiel (selbst gezahlt am 2:10:2022); keine Kurse 63 Fahrzeuge	tigt. Die berechneten Parkvorgänge stellen eine maximale Betrachtung der Parkbewegungen auf den Parkplätzen innerhalb der betrachteten Nutzungsszenarien nach Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BlmSchV) dar und nicht die Bestandssituation. Die Beurteilung eines durch die Planung entstehenden Mehrverkehr muss auf einen durchschnittlichen täglichen Verkehr für alle Tage im Jahr abgestellt werden. Demnach
		In der nachfolgenden Tabelle 2 habe wir die Immission in abhängig der Entfernung zu den einzelnen Grundstücken. Höchstgeschwindigkeit 50 / 30 km/h, ohne / mit Lärmschutzwand berechnet. Bei diesem dB Rechner sind 250 Fahrzeuge ( = 500 Fahrbewegungen) das Minimum, aber man kann eine Lärmschutzwand in die Berechnung mit aufnehmen. Weiterhin kann nur eine Fahrzeugzunahme in 250. Schritten eingegeben werden. Es wurde	können die ermittelten Parkvorgänge für die Nutzungsszenarien nicht direkt für die Einschätzung der Auswirkungen des Bebauungsplans auf die umliegenden Bereiche herangezogen werden. Hierfür wurden 350 zusätzliche Fahrten aus Angaben der Stadt zu den Auswirkungen der beiden neuen Sportplätze für einen durchschnittlichen täglichen Verkehr für alle Tage abgeleitet. Die maximale Auslastung der Sportstätten mit bis zu 1300 Fahrbewegungen am Tag ist möglich stellt aber keinesfalls die normale durchschnittliche Nutzung der Flächen über das ganze Jahr betrachtet dar.
		auch ein landwirtschaftlicher Verkehr von 2% mitberücksichtigt, da die Bauern aus Waldau über den Tannenlauchweg zu ihren gepachteten Grundstücke außerhalb von Waldau fahren. Im DB Rechner der städtebaulichen Lärmfibel kann man die tatsächlichen 80 Fahrzeuge am Tag eingeben. Auch bei dieser Berechnung ist ein landwirtschaftlicher Verkehr von 2% berücksichtigt. Diese Werte sind in der letzten Zeile der Tabelle 2 aufgeführt. Tabelle 2: Immission am Fußweg aus Wohngebiet durch Straßenverkehr Tannenlauch (Tag) Fahrzeuggeschwindigkeit 50 / 30	Ein Missverständnis, dem die Einwender bei den vorgenommenen Abschätzungen anhand der im Internet veröffentlichten Lärmberechnungstools unterliegen, betrifft die Bestandssituation insgesamt. Wie bereits in der Stellungnahme vom Entwurfsbeschluss ausgeführt, ist bezüglich der Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Nachbarschaft auch die bestehenden Schallimmissionen der B 298 mit einzubeziehen. In der genannten Stellungnahme wurde bereits ausgeführt:

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		km/h 1/ ohne / mit Lärmwand 2 m hoch am Fahrbahnrand platziert: 2% landwirtschaftlicher Verkehr    Fahrzeuggeschwindigkeit 50 km/h	Würde man bei der Betrachtung der Auswirkungen des Bebauungsplans in Abschnitt 4 der Schallimmissionsprognose das maximale Verkehrsaufkommen der Sportanlagen von rd. 1.300 Fahrten pro Tag ansetzen, würde dies angesichts der bereits vorhandenen Geräuschbelastung durch die B 298 im direkt von diesem Mehrverkehr betroffenen Bereich des Wohngebietes "Laichle" nichts an der grundsätzlichen Beurteilung in diesem Abschnitt ändern.  Diese Aussage hat auch weiterhin Gültigkeit.  Die Lärmprognose hat von den genehmigten Nutzungen auszugehen, auch wenn in der Realität von der Genehmigung momentan kein Gebrauch gemacht wird. Beispiel: Auch wenn das Vereinsheim derzeit nicht betrieben wird, so ist trotzdem davon auszugehen, dass es jederzeit wieder betrieben werden kann. Dasselbe gilt für die Sportanlagen. Die Tabelle1 des Einwenders ist daher nicht anwendbar.  Dies gilt für die Ziffern 1, 2, 3, da hier Genehmigungen vorliegen, von denen jederzeit wieder Gebrauch gemacht werden kann.  Der Lärmprognose liegt beim Sportplatz ebenso wie bei den Tennisplätzen die Annahme der Vollauslastung zu Grunde.  Das in Ziff. 4 genannte Training kann theoretisch jederzeit wieder auf dem Platz abgehalten werden und die sechs Tennisplätze könnten voll ausgelastet sein.  Unter Annahme der Vollauslastung ist die Verträglichkeit zu angrenzenden Nutzungen in genehmigtem Bestand und Planung zu untersuchen. Die Annahme der Vollauslastung schließt wiederum Zufälligkeiten bei Zählungen, wie sie in Tabelle 1 des Einwenders durchgeführt wurden, aus.  Die Zahl der Fahrzeuge pro Tag, die der Prognose zu Grunde liegen, ist mit 1150 bzw. 1300 äußerst hoch angesetzt und lässt erwarten, dass die tatsächliche Belastung für Anwohner weit geringer ist.  Selbst bei Annahme der Vollauslastung sind die Richtwerte der 18. BlmSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten. Dieser gesetzliche Mindestschutz soll den Anwohnern garantiert sein.  Die Stadt bietet darüber hinaus dem Einwender an, nach dem Bau der Sportanlage eine tatsächliche Zählung des Verkehrs vo

NR.	Stellungnahme vom <i>l</i> DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		der Anlage 5.2 (auf der Seite 8), dass die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach Bundes-Immissionschutzgesetz zu beachten sind.  Aus diesen Gründen fordern wir, sollte der Sportpark Laichle realisiert werden, den bestehenden Erdwall im Bereich des Grundstückes Im Schilling 17 über den Bereich des Fußweges zu verlängern und die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren und den Fußweg entweder in Richtung dem Grundstück Im Schilling 11 zu verschwenken und ein überlappenenden Erdwall oder eine Schallschutzwand wie an der Druckampel zum Wetzgauer Friedhof zu installieren. Dadurch werden die Grenzwerte, im Bereich des Fußweges aus dem Wohngebiet Laichle, eingehalten. Es wurde schon von Herrn Hackner bei den beiden Ortschaftsratsitzungen am 10_03.2022 in Großdeinbach und am 18.03.2022 am Rehnenhof zugesichert das man einen Erdwall im Bereich des Fußweges ins Auge fassen kann. Im Mai 2022 wurden auch schon 6 Fuhren Erdaushub abgeladen. Aber seitdem ist nichts mehr passiert. Bitte argumentieren Sie nicht, dass dieser Bereich nicht im Bebauungsplan vorhanden ist. Aufgrund der enormen Zunahme des Verkehrs (Faktor 14,2) hat das Stadtentwicklungsamt die Aufnahme dieses Bereiches in den Bebauungsplan schlichtweg übersehen. Man hätte jetzt zum Bebauungsplanentwurf diesen Bereich in den Bebauungsplan aufnehmen können, weil dies schon öfters gesprochen wurde.  Die Bewohner im Wohngebiet Laichle haben Bestandsschutz!!!!	Auf Grund den in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen zu einem Lärmschutzwall fand ein Ortstermin mit den betroffenen Fachabteilugen statt. Die Anregungen wurden geprüft und der bereits bestehende Erdwall wurde entsprechend ergänzt und modelliert. Diese Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen, eine Humusierung und die Bepflanzung werden noch aufgebracht und hergestellt.
		Punkt 2: Gehweg entlang dem Tannenlauchweg Aufgrund von 1150 Fahrzeuge/Tag wochentags und 1300 Fahrzeuge/Tag am Wochenende auf dem Weg Tannenlauch, nach der Realisierung des Bebauungsplan Sportpark Laichle, muss ein Gehweg ab dem Fußweg aus dem Wohngebiet Laichle bis zum Beginn des landwirtschaftlichen Wegs ausgewiesen werden, damit die Fußgänger nicht gefährdet werden. Der Fußweg muss auf der rechten Seite von dem Tannenlauchweg angelegt werden. Das Argument, wenn ein Fußweg vorhanden ist, dass dadurch	Entlang der Straße Tannenlauch gibt es einen bestehenden Fußweg, der bis über die Brücke über die B 298 führt. Im Bebauungsplan "Sportpark Laichle" ist eine öffentliche Verkehrsfläche und für den Bereich der geplanten Stellplätze eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – ruhender Verkehr – festgesetzt. Es ist vorgesehen, im Zusammenhang mit der konkreten Planung der Sportanlagen und den dazugehörigen Stellplatzanlangen die Gestaltung der Verkehrsflächen einschließlich der Fußgängerführungen mit Gehweg zu planen und umzusetzen.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		schneller gefahren wird, können wir nicht nachvollziehen. In unserem Wohngebiet Laichle sind an beiden Haupterschließungsstraßen Im Löhle und Im Schilling beidseitig je ein Fußweg vorhanden. Im Wohngebiet Laichle ist Zone 30 ausgewiesen und es fahren erheblich weniger Fahrzeuge, als auf dem Tannenlauchweg, sobald die Realisierung vom Sportpark Laichle kommt.	Hierbei ist zu bedenken, dass Verkehrstrennung zu schnellerem Fahren führt, bei einer gemischten Verkehrsfläche sollte eine hingegen eine Geschwindigkeitsbegrenzung angedacht werden, die anhand der Gegebenheiten vor Ort festzulegen ist. Eine Möglichkeit für Fußgänger abseits von Autoverkehr bis zum Sportgelände zu gelangen besteht außerdem schon jetzt durch den Waldweg nördlich des Lebensmittelmarktes.
		Punkt 3: Zweifel an der Aussage, dass man erst ab 70 dB(A) die Pegel von der B298 mit dem Sportlärm addieren darf (siehe Stellungnahme Fa. Kurz und Fischer vom 11.11.2021 Punkt 3). Ich habe in der städtebauliche Lärmfibel, herausgegeben von dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW keinen Passus dieser Art gefunden.  Der Lärmaktionsplan der Stadt GD weist für die B298 mit 70 bis 75 dB(A) entlang dem Wohngebiet Laichle aus. Durch den Erdwall minus 20 dB(A) => 50 bis 55 de(A). Im weiteren Verlauf der B298 über die Brücken wird 65 bis 70 dB(A) ausgewiesen. In diesem Bereich kann sich der Schall ungehindert in Richtung Haselbach ausbreiten. in der Daten- und Kartendienst der LUBVV (Umgebungslärmkartierung 2017) wird sogar >55 bis 60 dB(A) für die B298 ausgewiesen. Diese >55 bis 60 dB(A) erstreckt sich über den gesamten Bolzplatz (im Norden von dem Wohngebiet) und reicht bis zur Wohnbebauung heran.  Wenn man nun aus dem schalltechnisches Gutachten von Kurz und Fischer, die höchste Lärmbelastung Szenario 3 hernimmt (siehe Seite 9 / 15 Gutachten Kurz und Fischer), ist beim beim Grundstück Im Schilling 41	Die Zweifel können einfach ausgeräumt werden mit dem Hinweis, dass auf der Seite 62 der städtebaulichen Lärmfibel für Baden-Württemberg im zweiten Absatz ganz deutlich durch Fettschrift darauf hingewiesen wird, dass in der DIN 18005 Beiblatt 1 die entsprechenden Beurteilungspegel von Verkehr, Industrie, Gewerbe und Freizeitlärm jeweils für sich alleine mit den jeweiligen Orientierungswerten verglichen werden.  Dieser Grundsatz wird erst verlassen, wenn die Pegel von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht überschritten sind oder sein könnten.

NR.	Stellungnahme vom <i>l</i> DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Schallpegel siehe www.staedtebauliche-laermfibel.de Punkt 2.4.2. Die Lärmfibel ist vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau BW und wurde 2018 überarbeitet. Rechenregeln für die Addition von 2 Schallpegeln, z.B: 55 dB(A) +55 dB(A) = 58 dB(A)	
		Tabelle 3: Addition Lärmimmission Szenario 3 Verkehrsimmission B298  Grundstück Geräuschpegel [dB(A)] Addition z. Szenario B298 Differenz Gesamt- Grenzwert Gerenz Gesamt- Grenzwert Gesamt- Gerenzwert Gesamt- Gerenzwert Gesamt- Gesamt- Gerenzwert Gesamt-	
		Im Schilling 41	
		<ol> <li>Entnommen aus Daten- und Kartendienst der LUBW (Umgebungslärmkartierung 2017)</li> <li>Gemessen in der DG Wohnung von uns</li> <li>Wie man aus unserer Berechnung sieht, sind die Grenzwerte bei</li> </ol>	
		Addition der beiden Schall-immissionen überschritten. Für das Wohngebiet Laichle gibt es Grenzwerte bezüglich Schallimmissionen und diese müssen eingehalten werden. Wir haben im Wohngebiet Laichle Bestandsschutz Auch das RP Stuttgart schreibt in	
		der Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf in der Anlage 5.2 (auf der Seite 8), dass die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach Bundes-Immissionschutzgesetz zu beachten sind.	
		Nach unserer Auffassung muss der Bebauungsplan aufgrund unserer Berechnung zurückgezogen werden, weil die Grenzwerte für das Wohngebiet Laichle überschritten sind.	
		Punkt 4: Erteilte Baugenehmigung für das Vereinsportzentrum im April 2020 nach §35 Bauen im Außenbereich Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient. Dies ist beim neuen Vereinssportzentrum nicht der Fall. Weiterhin verfällt eine Baugenehmigung nach 3 Jahren.	Das Verfahren zur Erteilung der genannten Baugenehmigung ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.

NR.	Stellungnahme vom <i>l</i> DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Da die Baugenehmigung schon 2020 erfolgte und der Bebauungsplan Sportpark Laichle damals noch nicht existierte, haben wir Zweifel, ob alle Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 120 "Sportpark Laichle" schon bei der Baugenehmigung von 2020 umgesetzt wurden. z.B. wird die Fresnelzone durch die Höhe des Gebäudes tangiert, es ist keine Photovotaik Anlage eingezeichnet. Es sind keine Fahrradstellplätze vorgesehen. Wir bezweifeln, dass ausreichend Stellplätze vorhanden sind. Die umliegenden Stellplätze gehören der Stadt Schwäbisch Gmünd. Wieso darf der TSB die Stellplätze verwenden? In der heutigen Zeit sollte nach unserer Auffassung mindestens 2 Ladesäulen für E-Autos vorgesehen werden. Laut Zeitungsbericht in der Rems Zeitung vom 12.10.2022 möchte der TSB Vorstand eventuell das Bauvorhaben neues Vereinsportzentrum verkleinern, aufgrund den enormen Baupreisen. Dann muss ja sicherlich eine neues Baugesuch eingereicht werden und hoffentlich wird dann das Bauvorhaben untersagt. Der vorgesehene kubische Baukörper passt überhaupt nicht in den ländlichen Raum. Dieser Baukörper wäre eher geeignet, neben dem Kletterpark unten am Bahnhof. Laut Unterlagen wurde dies schon mal untersucht.	
		Punkt 5: Erbbaurecht neues Vereinsportzentrum und Sportplätze Wie ist die Vertragslaufzeit für diese beiden Grundstücke? In der Literatur habe ich diesen Passus gefunden. Die Laufzeit eines Erbbaurechtsvertrages ist zwischen dem Erbbaurechtsgeber und Erbbaurechtsnehmer frei verhandelbar. Eine übliche Laufzeit beträgt 99 Jahre. Das Erbbaurecht kann veräußert und —wie der Begriff sagt — vererbt werden, da es sich um ein grundstücksgleiches Recht handelt, Veräußerungen, Belastungen und bauliche Erweiterungen bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers. Schlussfolgerung: Der TSB baut das Vereinsportzentrum und die Sportplätze mit den dazugehörigen Parkplätze, muss den Unterhalt finanzieren und nach 99 Jahren oder früher geht dann alles zur Stadt Schwäbisch Gmünd über. Ist dies gerecht?	Privatrechtliche Vertragsgestaltungen sind nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens.

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Nach den neuesten Bestimmungen muss ab 35 Parkplätze eine Photovoltaikanlage installiert werden. Im Bebauungsplanentwurf erkennt man nicht wo die Photovoltaikanlage hinkommt und wie groß sie wird. Es steht in den Unterlagen, wenn die Parkplätze damit überdacht werden, müssen die Bäume in der Nähe des Waldes gepflanzt werden. Ist es bedacht worden, bei Überdachung der Stellplätze mit der Photovoltaikanlage, dass durch Vandalis-	Bei der <i>Photovoltaik-Pflicht-Verordnung</i> , auf die hier Bezug genommen wird, handelt es sich um eine Verordnung des Bundeslandes, die eine Pflicht zur Photovoltaiknutzung von Stellplatzflächen normiert und auf die <u>Bauantragsstellung</u> Bezug nimmt.
		mus die Platten beschädigt werden könnten. Aus diesem Grund müsste man nach unserer Auffassung diese Anlage separat auf- stellen und mit einem Zaun gesichert werden. Wir müssen alle die Energiewende schaffen.	Vandalismus ist ggf. strafrechtlich zu ahnden, Baurecht kann hier nicht abhelfen. Der Bebauungsplan geht von bestimmungsgemäßen Benutzungen aus.
		Punkt 7: Geotechnisches Gutachten von Fa. Geotechnik Aalen (09.10.2020) Es ist ein ehemaliger Steinbruch auf dem Flurstück Schilling und dieser wurde vor langer Zeit aufgefüllt. Auf Seite 15 wird aufgeführt, "die bestehenden Auffüllungen werden zu großen Teilen die Mindestanforderungen auf den Planums- und mögliche Aufstandsflächen für die Verkehrsflächen und Sportplätzen nicht erfüllen. Es sind Maßnahmen zur Verbesserung und Erhöhung der Tragfähigkeit des Planums erforderlich" wie z.B. in Schichten verdichten. Diese Verdichtung ist arbeitsintensiv und man muss etliche zusätzliche Punkte bei der Verdichtung berücksichtigen. Weiterhin weist das Bohrloch 3/2 eine Konzentration von 1069 mg/kg PAK auf. PAK ist laut Literatur krebserregend. Was passiert wenn dieses PAK durch die Baumaßnahmen freigesetzt wird? Auf der Seite 20 Punkt 6 Schlussbemerkungen wird aufgeführt, dass es sich bei den Untersuchungen um punktuelle Aufschlüsse handelt, und Abweichungen von hier beschriebenem Befund nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund dieses Gutachtens kann man sehr wohl von einer Gesundheitsgefährdung ausgehen. Ein weiterer Punkt sind die sicherlich erheblich höheren Kosten für die Herstellung der Sportund Parkplätze, aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten (ehemaliger Steinbruch). Nach unserer Auffassung muss der Bebauungsplan zurückgezogen werden.	Das Geotechnische Gutachten zeigt auf, mit welchen Maßnahmen eine Umsetzung des Projekts gefahrlos möglich ist. Die Bedenken werden nicht geteilt.

NR.	Stellungnahme vom <i>l</i> DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Es entsteht der Eindruck, seit der Stadt GD dieses Gutachten be- kannt ist, dass sie sich aus diesem Projekt zurückziehen möchte, da nicht kalkulierbare Kosten auf die Stadt GD zukommen könn- ten. Sie überlässt das Bauvorhaben lieber dem TSB, da aus dem Verkauf der Buchstraße genügend Geld vorhanden ist.	Der vorliegende Bebauungsplan stellt eine Angebotsplanung dar. Im Gegensatz zu einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Durchführungsvertrag bleibt hier offen wer zu welchen Kosten ein Bauvorhaben entsprechend den Festsetzungen umsetzt.
		Punkt 8: Es sind noch nicht alle Grundstücke im Besitz der Stadtverwaltung Es kann nur der hintere Sportplatz gebaut werden. Nach unserem Kenntnisstand will die jetzige Grundstückbesitzerin nicht verkaufen. Ist es dann überhaupt sinnvoll ein Bebauungsplan Sportpark Laichle zu erstellen!!!! Nach unserem Kenntnisstand kann man die Besitzerin nicht enteignen, da kein öffentliches Interesse vorliegt. Wie sieht das Stadtentwicklungsamt diesen Sachverhalt?	Eigentumsverhältnisse sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Bebauungspläne sind Angebotspläne, d.h. es muss ein Entwicklungsziel vorliegen. Der zeitliche Horizont ist dadurch nicht festgelegt. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses eines Bebauungsplanes auch nicht alle Grundstücke verfügbar sein.
		Punkt 9: Der TSB kann ohne Baugenehmigung am bestehenden Gebäude Veränderungen durchführen Es wurde an der alten Gastwirtschaft die Fensterfront und zu den Stellplätzen im EG die Wand herausgerissen, dort ein Eisenträger eingezogen und alles mit Pressspanplatten verschlossen. Auf dem Flachdach der Kegelbahnen wurde ein Pultdach angebracht. Hinter dem alten Vereinsheim wurde eine Bodenplatte von 9 x 9 m betoniert. Entlang der alten Kegelbahn wurden L-Steine in Richtung Parkplätze verlegt! Wieso darf der TSB am alten Vereinsheim bauliche Veränderungen durchführen ohne eine Baugenehmigung. Es ist kein roter Punkte gut sichtbar aufgehängt. Bei jedem Privatmann würde sofort die Bauaufsicht erscheinen und die Bautätigkeiten einstellen. Wieso passiert dies nicht in diesem Fall? Oder ist die Stadt Schwäbisch Gmünd dem TSB so dankbar, dass dieser die Buchstraße verkauft hat, damit dort ein Wohngebiet gebaut werden kann. Das alte Vereinsheim ist nicht im Bebauungsplan Laichle enthalten, aber es darf nicht mit unterschiedlichen Maßstäben gearbeitet	Punkt 9 des Einwenders betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren. Der Sachverhalt wird an die zuständige Abteilung zur Prüfung weitergeleitet.

NR.	Stellungnahme vom <i>l</i> DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		werden. Jeder Verein oder jede Privatperson muss gleich von der Stadt GD behandelt werden. Was hat die Bauaufsicht bezüglich den Bauaktivitäten vor?	
		Punkt 10: Warum benötigt der TSB einen neuen Sportplatz In der Begründung für den Sportpark Laichle wird auf Seite 4 aufgeführt, dass Schwäbisch Gmünd eigentlich eine knapp überdurchschnittliche Versorgung von Sportplätzen hat. Diese Erhebung erfolgte im Jahr 2010. Für den Bebauungsplanentwurf gibt es keine neuere Erhebung. In der Rems-Zeitung vom 28.09.2022 wird aufgeführt, dass die 1. Mannschaft auf dem Hardt trainiert. Im Jugendbereich kooperiert der TSB mit umliegenden Vereinen. Aufgrund dieser Aussagen benötigt doch der TSB keinen weiteren Sportplatz. Der Sportverein hat im Jugendbereich Mitgliederschwund. Auf der Seite 6 wird weiterhin erwähnt, dass die naheliegende Gemeinschaftsschule einen größeren Sportplatz benötigt. Der Hartplatz der dort angelegt war vom SV Rehnenhof wurde verkleinert, wegen des Feuerwehrhauses. Wir wohnen seit 1987 im Wohngebiet Laichle, aber wir haben bisher noch nicht erlebt, dass einzelne Klassen von der Gemeinschaftschule dort trainieren. Die 2 Weitsprunganlagen und die 100 m Bahnen wurden im April 2022 abgebaut. Laut Auskunft vom 11.05.2022 von Hr. Klaus Arnholdt waren die leichtathletischen Anlagen veraltet und wurden seit vielen Jahren nicht mehr genutzt. Der Rückbau erleichtert nun die Pflege des Umgebungsgrüns. Aufgrund dieser Aussage ziehen wir die Schlussfolgerung, dass die Gemeinschaftsschule keine Trainingsmöglichkeiten am bestehenden Sportplatz als auch am neuen Sportplatz benötigt und dieses Argument von dem Stadtentwicklungsamt nur als Vorwand herangezogen wird, damit der Bebauungsplan Sportpark Laichle genehmigt wird, weil man die Jugend unterstützt.	Der Sportpark Laichle ist zum Einen Ersatz für den weggefallenen Sportplatz an der Buchstraße. Zum Anderen wird durch den Sportpark auch ermöglicht, die Trainingsmöglichkeiten zu bündeln und gibt dem Verein dadurch mehr Entwicklungsmöglichkeit.
		Punkt 11: Saubere Luft im Bereich Sportpark Laichle Die Bewohner im Wohngebiet Laichle haben keine bessere Luft, bei 1150 bzw. 1300 Fahrzeug/Tag wenn an der Dreifaltigkeitska- pelle in GD und in Weiler in den Bergen Ausgleichsmaßnahmen	Der Ausgleich kann nach § 1a (3) BauGB "auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen". Dieses Vorgehen ist also zulässig.

NR.	Stellungnahme vom <i>l</i> DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		durchgeführt werden. Die Bäume müssen im Flurstück Schilling oder in unmittelbarer Nähe z.B. im Haselbach, wie z.B. an der ehemaligen Mülldeponie gepflanzt werden. Die alte Mülldeponie wurde in diesem Jahr grundlegend saniert und es gibt eine große Fläche ohne Bäume.	
		Punkt 12: Beschallungsanlagen an den Sportplätzen Auf der Seite 7 des Gutachtens der Fa. Kurz und Fischer steht "Weder ist beim bestehenden Sportplatz eine Beschallungsanlage installiert, noch ist für die neuen Sportplätze eine solche vorgesehen".  Am alten Sportplatz ist eine Beschallungsanlage vorhanden und die Bewohner des Wohngebietes Laichle wurden am Samstag 08.10.2022 beim Jugendturnier des TSB's permanent mit unerträglicher lauter Musik beschallt. Auf meiner Terrasse hatten wir einen Schallimmissionspegel von 48 dB(A). Man konnte sich auf der Terrasse nicht ungestört unterhalten. Da im Gutachten steht, dass keine Beschallungsanlage beim bestehenden Sportplatz vorhanden ist, wurde diese illegal aufgebaut. Wir fordern einen umgehenden Abbau dieser Anlage.	Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BlmSchV außerhalb von Gebäuden unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden. Zur Einhaltung der Richtwerte hat der Betreiber insbesondere an Lautsprecheranlagen und ähnlichen Einrichtungen technische Maßnahmen, wie dezentrale Auf-stellung von Lautsprechern und Einbau von Schallpegelbegrenzern, zu treffen. Dies kann im Rahmen der Baugenehmigung geprüft werden. Eine Lautsprecheranlage kann auch nur temporär für bestimmte Veranstaltungen aufgebaut werden. Für Seltene Ereignisse ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gelten als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Dies gilt unabhängig von der Zahl der einwirkenden Sportanlagen.
		Fazit: Aufgrund der oben angeführten Punkte sind wir der Meinung, dass der Bebauungsplan Sportpark Laichle so nicht genehmigt werden darf und dieser zurückgezogen oder zumindest grundlegend überarbeitet werden muss z.B. erhöhen sich die Schall-immissionen durch den Verkehr um 15,4 dB(A) und nicht wie behauptet <1 dB(A) an der benachbarten Bebauung wie dies von der Fa. Kurz und Fischer auf der Seite 18 des Gutachtens geschrieben wurde. Auch das RP Stuttgart schreibt in der Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf in der Anlage 5.2 (auf der Seite 8), dass die gesetzlichen Bestimmungen für den Lärmschutz nach Bundes-Immissionschutzgesetz zu beachten sind!!!! Eine Anmerkung zum Verfahrensablauf für die Zustimmung zum Bebauungsplan. Das Stadtentwicklungsamt macht die	

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Unterlagen für den Bebauungsplan fertig und reicht diese Unterlagen beim Ortschaftrat, beim Bauausschuss und beim Gemeinderat zur Abstimmung ein. Diese 3 Gremien beschließen den Bebauungsplan und nicht das Stadtentwicklungsamt. Da diese Gremien mit ehrenamtliche Mitglieder besetzt sind, verlassen sich diese auf die Ausarbeitung von dem Stadtentwicklungsamt. Wenn nun Fehler von dem Stadtentwicklungsamt gemacht wurden (siehe unser Punkt 1), wird dies abgesegnet. Von den ehrenamtlichen Mitglieder der entsprechenden Gremien kann nicht erwartet werden, dass sie sich intensiv mit den Unterlagen beschäftigen, da sie berufstätig sind.	
2	Bürger 2 (Anlage 7.2)	zu dem öffentlich ausgelegten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung: Wir sind seit 1991 Bewohner des Wohngebiets Laichle und Anlieger des geplanten Projektes. Die der Planung zugrundeliegenden Annahmen des derzeit bestehenden Verkehrsaufkommens und des durch das Projekt zu erwartenden Verkehrs sind nach unserer Überzeugung fehlerhaft. Das schalltechnische Gutachten der Fa. Kurz und Fischer vom 4.12. 2020 geht davon aus, dass 1150 PKws/Tag wochentags und 1300 Pkws/Tag am Wochenende bisher die Straße Tannenlauch nutzen. Weiter geht der Gutachter davon aus, dass durch die Realisierung des Sportparks nur 175 Pkws täglich zusätzlich die Straße nutzen. Unsere langjährigen Beobachtungen und die von Nachbarn durchgeführten Zählungen zeigen aber, dass bei den bestehenden Verhältnissen wesentlich weniger Pkws täglich die Straße Tannenlauch nutzen. Die gelegentlich im Jahr 2022 durchgeführten Zählungen ergeben im Durchschnitt 80 Pkws/Tag unter der Woche und 60 Pkws/Tag am Wochenende. Daraus ergibt sich in der bestehenden Situation ein zehn- bis elffach niedrigeres aktuelles Verkehrsaufkommen. Insofern geht das Gutachten von einem viel zu hohen aktuellen Verkehrsaufkommen aus.	Für die Ermittlung der schalltechnischen Auswirkungen durch Sportlärm werden die Nutzungsszenarien für die einzelnen Sportflächen einschließlich der zugehörigen Parkplatzanlagen nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BlmSchV) ermittelt und berechnet. Die Beurteilung eines durch die Planung entstehenden Mehrverkehr muss auf einen durchschnittlichen täglichen Verkehr für alle Tage im Jahr abgestellt werden und entspricht daher nicht den Nutzungsszenarien mit hohen Auslastungen.  Die Anzahl der Pkw in den jeweiligen Nutzungsszenarien errechnet sich aus der Anzahl an Personen je Trainingseinheit und Nutzungszeit auf den Sportplätzen bzw. in der Gaststätte. Dabei wurden sowohl die geplanten Rasenplätze als auch der bestehende Rasenplatz, die bestehende Tennisanlage sowie das Vereinsheim und die Gaststätte berücksichtigt.  Die jeweilige Personenanzahl ermittelt sich für die beiden Nutzungsszenarien werktags und sonntags folgendermaßen:  Personenzahl werktags (insgesamt 1150 Parkvorgänge):  • Fußball: 3 Trainingseinheiten mit 25 Teilnehmern je Fußballplatz (3 Plätze)  • Tennis: 6 Spieleinheiten mit 2 Teilnehmern pro Platz (6 Plätze)

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
		Weiter geht das Gutachten von einer Verkehrszunahme von 175 Pkws/Tag aus. Dies ist bei der Größe des geplanten Projektes mit Trainingsplätzen, Sport- und Fitnesskursen, Saunabetrieb und Nutzung durch die über 20 Abteilungen des TSB sowie Nutzung durch Schulen und anderen Vereinen eine viel zu niedrige Annahme. Wenn das Projekt den gewünschten Erfolg hat, ist von 300-400 Pkws/Tag mehr auszugehen.  Daraus folgt, dass mit 1400 bis 1500 Pkws am Tag zu rechnen ist. Aufgrund dieser Gegebenheiten sind im Bebauungsplan dringend Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen wie beispielsweise Erdwall, Lärmschutzwand oder Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.	<ul> <li>Gaststätte: Berechnung der Parkvorgänge gemäß Parkplatzlärmstudie in Abhängigkeit der Netto-Gastraumfläche (400m²) und der Öffnungszeiten von 10:00 -24:00 Uhr (Betrachtung Tagzeitraum nur bis 22:00 Uhr)</li> <li>Personenzahl sonntags (insgesamt 1300 Parkvorgänge):         <ul> <li>Fußball: 2 Punktspiele (zeitgleich) mit je 250 Zuschauern</li> <li>Tennis: 6 Spieleinheiten mit je 2 Teilnehmern pro Platz (6 Plätze)</li> <li>Gaststätte: Berechnung der Parkvorgänge gemäß Parkplatzlärmstudie in Abhängigkeit der Netto-Gastraumfläche (400m²) und der Öffnungszeiten von 10:00 -24:00 Uhr (Betrachtung Tagzeitraum nur bis 22:00 Uhr)</li> </ul> </li> <li>Zur Berechnung der Anzahl an Pkw werden die ermittelten Personenanzahlen auf den Sportplätzen (Fußball / Tennis/ Vereinsheim) mit dem Faktor 0,8 (gemäß Abstimmung) multipliziert, da gemäß Abstimmung von einer durchschnittlichen Pkw-Belegung von &gt;1 Personen je Pkw ausgegangen werden kann. Bei den abgestimmten Ansätzen wird berücksichtigt, dass mindestens 20% der Personen mit dem Fahrrad oder in Fahrgemeinschaften anreisen. Je Pkw wird von einem Einpark- und einem Ausparkvorgang ausgegangen, also von zwei Parkvorgängen je Pkw. Die Anzahl der Parkvorgänge wird im dreidimensionalen Rechenmodell entsprechend der nächstgelegenen Nutzungen und Nutzungszeiten bzw. Szenarien aufgeteilt. Dabei wird für die Nutzer der einzelnen Bereiche jeweils der nächstgelegene Parkplatz berücksichtigt. Die berechneten Parkvorgänge stellen eine maximale Betrachtung der Parkbewegungen auf den Parkplätzen innerhalb der betrachteten Nutzungsszenarien nach Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BlmSchV) der und nicht die Bestandssituation. Die Beurteilung eines durch die Planung entstehenden Mehrverkehr muss auf einen durchschnittlichen täglichen Verkehr für alle Tage im Jahr abgestellt werden. Demnach können die ermittelten Parkvorgänge für die Nutzungsszenarien nicht direkt für die Einschätzung der Auswirkungen des Bebauungsplans auf d</li></ul>

NR.	Stellungnahme vom / DATUM	STELLUNGNAHMEN - Inhalt	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
			Die Zahl der Fahrzeuge pro Tag, die der Prognose zu Grunde liegen, ist mit 1150 bzw. 1300 äußerst hoch angesetzt und lässt erwarten, dass die tatsächliche Belastung für Anwohner weit geringer ist.  Selbst bei Annahme der Vollauslastung sind die Richtwerte der 18. BlmSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten. Dieser gesetzliche Mindestschutz soll den Anwohnern garantiert sein. Die Stadt bietet darüber hinaus dem Einwender an, nach dem Bau der Sportanlage eine tatsächliche Zählung des Verkehrs vorzunehmen, die aller Voraussicht nach geringer sein wird, sodass die Richtwerte erst recht eingehalten sein werden.
		Das genannte schalltechnische Gutachten geht davon aus, dass für die Erweiterung des Sportplatzes keine Beschallungsanlage vorgesehen ist. Nach unseren Erfahrungen werden bei Sportereignissen immer wieder Beschallungsanlagen eingesetzt. Im Bebauungsplan ist deshalb ein Verbot von Beschallungsanlagen aufzunehmen. Andernfalls wären auch deshalb Annahmen aus dem Gutachten fehlerhaft.  Wir bitten die genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen und den Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend zu ändern.	Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BlmSchV außerhalb von Gebäuden unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden. Zur Einhaltung der Richtwerte hat der Betreiber insbesondere an Lautsprecheranlagen und ähnlichen Einrichtungen technische Maßnahmen, wie dezentrale Aufstellung von Lautsprechern und Einbau von Schallpegelbegrenzem, zu treffen. Dies kann im Rahmen der Baugenehmigung geprüft werden. Eine Lautsprecheranlage kann auch nur temporär für bestimmte Veranstaltungen aufgebaut werden. Für Seltene Ereignisse ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gelten als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres in einer Beurteilungszeit oder mehreren Beurteilungszeiten auftreten. Dies gilt unabhängig von der Zahl der einwirkenden Sportanlagen.